
Antrag an Landrat (Information; 15. April 2025)

**Verordnung
zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz
(Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Art. 3, 7, 7a, 9 und Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2017 über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)»²⁾ vom 19. September 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Art. 3, 7, 7a, 9 und Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2017 über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)³⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

²⁾ Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben dem Einbürgerungsgesuch die folgenden Unterlagen beizulegen:

Aufzählung unverändert.

³⁾ Schweizer Bewerberinnen und Bewerber haben dem Einbürgerungsgesuch die folgenden Unterlagen beizulegen:

1. die zivilstandsamtlichen Ausweise der Bewerberinnen oder Bewerber und ihrer in die Einbürgerung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;
2. die Bescheinigung des Betreibungsamtes über in den letzten fünf Jahren durchgeführte Pfändungen, ausgestellte Verlustscheine und eingeleitete Betreibungen;
3. der Lebenslauf;
4. der Sprachnachweis, soweit die Bewerberinnen oder Bewerber davon nicht befreit sind.

¹⁾ NG 121.1

²⁾ NG 121.11

³⁾ NG 121.1

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung eines Erhebungsberichts für ausländische Bewerberinnen und Bewerber gemäss Art. 17 der eidgenössischen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)⁴⁾.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Erfüllen der Verpflichtungen durch ausländische Bewerberinnen und Bewerber (Überschrift geändert)

¹ Ausländische Bewerberinnen und Bewerber kommen ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 kBÜG⁵⁾ nach, wenn:

1. (geändert) ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie, mit Ausnahme von Sozialhilfeleistungen, durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) nachweislich gedeckt sind;
4. (geändert) das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Betreibungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist;
5. (geändert) keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind; und

§ 5a (neu)

Erfüllung der Verpflichtungen durch Schweizer Bewerberinnen und Bewerber

¹ Schweizer Bewerberinnen und Bewerber kommen ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7a Abs. 1 Ziff. 2 kBÜG⁶⁾ nach, wenn:

1. ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) nachweislich gedeckt sind;
2. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Betreibungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; und
3. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

§ 6a (neu)

Entlassungsgesuch

¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Bürgerrecht ist mit folgenden Unterlagen an das Amt einzureichen:

1. die zivilstandsamtlichen Ausweise der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie ihrer in die Entlassung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;
2. bei minderjährigen Kindern, welche bei einem Gesuch um Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht miteinbezogen werden, die Einwilligung beider Elternteile oder den Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge;
3. die Bescheinigung über den Besitz eines anderen kommunalen, kantonalen oder ausländischen Bürgerrechts.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁴⁾ SR 141.01

⁵⁾ NG 121.1

⁶⁾ NG 121.1

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...